Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 36 (1944)

Heft: 7-8

Artikel: Die Bedeutung der Wirtschaftsartikel für Industrie und Gewerbe

Autor: Graber, Pierre

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist das Verständnis der Bauern in den letzten Jahren wesentlich gewachsen. Insbesondere ist die Landwirtschaft auch an der Altersversicherung interessiert; sie wird sich dort aber mit niedrigeren Renten als der Arbeiter begnügen, damit die Prämien für die landwirtschaftliche Bevölkerung ebenfalls niederer gehalten werden können. Im übrigen dürften die Begehren der Arbeiter auf diesem Gebiete bei den Bauern weitgehende Unterstützung finden.

Ein «Rührmichnichtan» bleibt für die schweizerische Bauernpolitik die Erhaltung unserer selbständigen Bauernbetriebe. Staatliche Eingriffe in das bäuerliche Eigentumsrecht werden von den
Schweizer Bauern in jeder Form abgelehnt. Dagegen sollten die
Ueberzahlung und die Güterspekulation bekämpft und die Entschuldung der Bauernbetriebe gefördert werden. Die Zinsfussfrage ist schon oben erwähnt worden. Für den Betriebskredit sollen
namentlich die genossenschaftlichen Darlehenskassen sorgen.

Unsere Betrachtungen lassen erkennen, dass es zwischen Bauer und Arbeiter neben manchen Gegensätzen doch viele gemeinsame Bestrebungen gibt. Die Hoffnung des alten Bauernsekretärs, dass sich sein «Jugendtraum» nach 50 Jahren doch noch zu verwirklichen beginne und Bauer und Arbeiter sich zu gemeinsamen Zielen zusammenfinden, stützt sich vor allem auf die Erkenntnis, dass in der Gewerkschaft der gleiche Geist wirksam ist wie in der Genossenschaft. Wie sich die Konsumvereine den landwirtschaftlichen Genossenschaften genähert, ja für manche Aufgaben sich mit ihnen verbunden haben, so sollten auch die Genossenschaften und Gewerkschaften zum Bindeglied zwischen Bauer und Arbeiter werden. In der Nachkriegszeit wird sich vieles ändern. Aber der Weltkrieg darf nicht zur Quelle des Kommunismus werden, sondern aus ihm soll das Jahrhundert der Genossenschaften hervorgehen. Bauer und Arbeiter, Genossenschaft und Gewerkschaft sollten gemeinsam diesem Ziele zustreben.

Die Bedeutung der Wirtschaftsartikel für Industrie und Gewerbe.

Von Pierre Graber.

I.

Die neuen Wirtschaftsartikel haben schon viele Wechselfälle erlebt. Am 21. September 1939 hatten die gesetzgebenden Räte den bundesrätlichen Beschluss gutgeheissen, welcher eine Revision der Wirtschaftsartikel unserer Verfassung zum Gegenstand hat. Dieser Beschluss sollte die gegenwärtig in Kraft befindlichen Artikel durch

sieben neue Artikel ersetzen. Umständehalber wurde der Beschluss indessen niemals zur Volksabstimmung gebracht. Nachdem der Krieg ausgebrochen war, erschien der Augenblick für eine Abstimmung wenig günstig. Mit der Zeit kam der Bundesrat indessen zur Auffassung, dass er es nicht verantworten könne, die Volksbefragung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Ein vom Nationalrat am 19. März 1942 angenommenes Postulat lud ihn übrigens ein, über die Frage Bericht zu erstatten und damit seine Vorschläge zu verbinden. In Ausführung dieses Wunsches unterbreitete der Bundesrat am 14. Juli 1942 den Kammern einen Bericht, in dem er den gesetzgebenden Räten nahe legte, die Volksbefragung zu verschieben. Am 30. September 1942 trat die Bundesversammlung dieser Auffassung bei. Die Wirtschaftsartikel führen demnach ihre platonische Existenz provisorisch weiter.

Das Problem wurde jedoch bald aufs neue in den Vordergrund geschoben, und zwar durch die bäuerlichen Kreise. Darauf bedacht, die Erhaltung der Bauernschaft nach dem Kriege mittels einer gelenkten Produktion zu sichern, wissen diese sehr gut, dass die gegenwärtige Verfassung der zukünftigen landwirtschaftlichen Gesetzgebung nicht als Grundlage dienen kann. Eine solche Grundlage würde der von den Räten im September 1939 gefasste Beschluss geliefert haben. Auch schlug die vom Justiz- und Polizeidepartement zur Vorbereitung der neuen landwirtschaftlichen Gesetzgebung eingesetzte Sachverständigen-Kommission im Juli 1943 vor, das Parlament einzuladen, seine Entscheidung vom 30. September 1942 erneut zu prüfen und die Wirtschaftsartikel ohne Verzögerung der Abstimmung des Volkes und der Kantone zu unterbreiten, oder aber, wenn es sich diesem Vorschlage nicht anschliessen könne, die besagten Artikel zurückzuziehen. In diesem Falle sollte sofort ein spezieller Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, um allein den Schutz der Landwirtschaft zu sichern.

Der Bundesrat verfügte hierauf die Einleitung einer Erhebung bei den grossen Wirtschaftsorganisationen, die an der Ausarbeitung der neuen Verfassungsartikel mitgewirkt und sich für eine Verschiebung der Volksbefragung ausgesprochen hatten. Das Direktorium des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, die Christlich-soziale Vereinigung, der Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter sowie der Landesverband freier Schweizer Arbeiter erklärten sich zugunsten einer bald vorzunehmenden Volksbefragung. Diese Auffassung stiess indessen auf die Opposition des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Schweizerischen Bankiervereinigung. Zweifellos gab es unter den Befürwortern der Volksabstimmung solche, die nur eine Ablehnung der neuen Artikel und damit die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Wirtschaftsartikel der Verfassung erwarteten. Zu diesen gehörte auch Herr Duttweiler, einer der letzten erklärten Vorkämpfer der Handelsund Gewerbefreiheit. Indessen machten sowohl das Direktorium des Schweizerischen Handels- und Industrievereins als der Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberverbände geltend, dass eine neue verfassungsmässige Grundlage für die gegenwärtige und zukünftige soziale und wirtschaftliche Politik notwendig sei. Diese Kreise sagen, dass eine Volksbefragung unerlässlich geworden ist, um die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft nach Ablauf der Aera aussergewöhnlicher Vollmachten zu regeln.

Die Organisationen der Arbeiterschaft sind der gleichen Auffassung. Sie halten aber dafür, dass der Entwurf vom September 1939 bereits durch die Ereignisse überholt ist und dass es notwendig wird, einen neuen Ausgangspunkt zu gewinnen. Der grundsätzliche Standpunkt hierzu ist in der Initiative für Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit niedergelegt. Dass die Vertretung der Arbeiterschaft dagegen war, die überholten Wirtschaftsartikel des Jahres 1939 zur Volksabstimmung zu bringen, hat den Bundesrat veranlasst, den Räten vorzuschlagen, auf die Verfügung vom 21. September 1939 zurückzukommen und die Regierung einzuladen, den gesetzgebenden Räten ehestens einen neuen Entwurf zu unterbreiten, in welchen man vielleicht - in einer passenden Form — ganz oder teilweise Bestimmungen übernehmen könnte, die in der vom Gewerkschaftsbund und von der Sozialdemokratischen Partei lancierten Initiative enthalten sind. Die Bundesversammlung hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Die Wirtschaftsartikel von 1939 sind tot, aber nur, um in einer zweckmässigeren Form wieder aufzuleben. Der Krieg hat den Einfluss des Staates auf die Wirtschaft beträchtlich anwachsen lassen. In der unaufhaltsamen Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft kann es kein Zurück zu den Zuständen vor 1939 geben.

II.

Wie wir darlegten, bestreiten die Wirtschaftspraktiker die Notwendigkeit einer neuen verfassungsmässigen Grundlage für die Wirtschaftspolitik nicht. Wie könnte dem auch anders sein? Besser als andere sind sie in der Lage, um zu erkennen, dass die Wirtschaftsfreiheit nur noch eine Sage ist und dass jemand jeden Kontakt mit der Realität verloren haben muss, der noch an die Möglichkeit einer Rückkehr zur Vergangenheit denkt. Wem würde es etwa einfallen, heute die Aufhebung des gegenwärtigen Statuts über die Uhrenindustrie zu verlangen, das aus dieser eine gelenkte Industrie macht? Das Beispiel dieser Industrie, die sich ausserordentlich strengen Vorschriften hat unterwerfen müssen, nachdem sie unter den Auswüchsen der freien Konkurrenz im Laufe der letzten 50 Jahre besonders gelitten hatte, ist denkbar eindrücklich. Nach den seit einem Jahrzehnt in Kraft befindlichen Vorschriften kann ohne besondere Genehmigung des Staates kein Unternehmen er-

öffnet werden und kein bestehendes Unternehmen die Zahl seiner Arbeiter erhöhen. Die Preise sowohl der fertigen Uhren als der Uhrenbestandteile werden durch Verordnungen des Staates geregelt. Dieser setzt die Mindestpreise fest, die von niemand unterschritten werden dürfen. Ausserdem gibt es eine Menge von Einzelvorschriften verschiedener Organisationen und Uhrenkonventionen zur einheitlichen Regelung von Fabrikation und Verkauf. Auf dem Gebiete der Hotelindustrie und der Stickerei haben die Massnahmen des Bundes zugunsten der in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmungen eine Kontrolle zur Folge, die der Treuhandgesellschaft erlaubt, dem in Frage kommenden Unternehmen verbindliche Weisungen hinsichtlich der Buchführung, der Preisbildung und in etwas allgemeinerer Form der Verwaltung zu erteilen. Indem das Unternehmen auch zu einer rationellen Betriebsführung angehalten ist, wird die Gesamtheit der Hotellerie im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande verbessert. Im Laufe der Konferenz an der ETH., die im April 1943 der Frage der Arbeitsbeschaffung gewidmet wurde, hat Nationalrat Meili festgestellt, die an der Hotelindustrie interessierten Banken gäben zu, dass die Verluste sehr viel kleiner gewesen wären, wenn man von Anfang an gemäss einem ähnlichen Plan wie dem heutigen gearbeitet hätte.

Alle diejenigen, die sich irgendwie mit dem Problem der Vollbeschäftigung befassen, gleichgültig, ob es sich um Praktiker oder Theoretiker handelt, erklären immer wieder, dass es keine Lösung des Problems ausserhalb der volkswirtschaftlichen Planung gebe. So alt das Problem auch ist, da es seit hundert Jahren im Mittelpunkt der ökonomisch-politischen Debatten steht, so schwierig ist auch heute noch seine Lösung. Man kann diese nicht finden, ohne dem freien Spiel der Kräfte, dem Spiel der freien Konkurrenz, den Riegel zu schieben. Die Intervention des Staates ist hier absolut unerlässlich, sofern eine rationelle Politik der Arbeitsbeschaffung gesichert werden soll. Das war auch bereits im Jahre 1942 die Auffassung des Professors Böhler (Dezember-Nummer der « Industriellen Organisation », veröffentlicht durch das Institut der industriellen Organisation an der Eidgenössischen Technischen Hochschule), um einen nicht sozialistischen Nationalökonomen zu zitieren. Wie sich aus dem kürzlichen Vortrag, den Prof. Böhler an der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft am 23./24. Juni 1944 gehalten hat, ergibt, hält Böhler an dieser Auffassung fest.

Es ist gewiss, dass sich unter dem Regime der freien und ungeordneten Wirtschaft die Krisen nicht vermeiden lassen. Die freie Konkurrenz führt zur Ueberproduktion, diese bedeutet Rückgang der Preise, Entlassung von Arbeitern, Verminderung der Einkommen, Verminderung der Nachfrage, neuer Preisrückgang, neuer Verdienstrückgang, neue Arbeiterentlassungen usw., und so setzen die Krisen ihren unvermeidlichen Kreislauf fort. Solange das ge-

genwärtige Wirtschaftssystem, das auf dem Prinzip der Handelsund Gewerbefreiheit beruht, fortbesteht, werden die Dinge so weitergehen. Diese Auffassung ist in der Arbeiterbewegung seit langem ein Gemeinplatz. Sie hat sich mittlerweile auch in Kreisen ausserhalb der Arbeiterorganisationen durchgesetzt. Die meisten «bürgerlichen» Theoretiker geben gegenwärtig zu, dass der Standpunkt des Liberalismus, der grundsätzlich die Intervention des Staates in der Wirtschaft ausschliesst, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Auch sie sind gegenwärtig der Meinung, dass der Liberalismus auf einer metaphysischen Auffassung der Gesellschaft beruht, die der Wirklichkeit vollkommen widerspricht. Die Notwendigkeit der gelenkten Wirtschaft erscheint ihnen mehr und mehr offenkundig. Das von Dr. W. A. Jöhr veröffentlichte Buch «Theoretische Grundlagen der Wirtschaftspolitik» in der Reihe der «St.-Galler wirtschaftswissenschaftlichen Studien » ist für diese Entwicklung der Theoretiker, die derjenigen der Praktiker nachfolgt, symptomatisch.

III.

Die gewerblichen Kreise, die sich sehr wenig um doktrinäre Erwägungen kümmern, aber auf eine wirtschaftliche Entwicklung Wert legen, die sie aus einem einfachen Selbsterhaltungstrieb heraus für notwendig erachten, erklären bekanntlich ebenfalls ohne Umschweife, dass allein eine tiefgehende Reform der Wirtschaftsgrundsätze unserer gegenwärtigen Verfassung ihr Existenzrecht sichern kann. Sie haben übrigens wiederholt zu ihren Gunsten bedeutsame Einschränkungen des Prinzips der Handels- und Gewerbefreiheit verlangt und auch meistenteils erwirkt. Es sei hier lediglich an das Bundesgesetz von 1922 erinnert, das die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter im Gewerbe einschränkt, ferner an das Bundesgesetz von 1930 über die Handelsreisenden und jenes andere Gesetz aus dem gleichen Jahre betr. die Berufsbildung. Man könnte auf dem Gebiete der Hotellerie unabhängig hiervon auch die Massnahmen beifügen, die wir im vorangehenden Kapitel erwähnt haben, ferner das Bundesgesetz vom Jahre 1924, das die Eröffnung und Vergrösserung von Hotels einschränkt. Endlich wäre die bundesrätliche und bisher immer wieder erneuerte Verfügung vom Jahre 1934 zu erwähnen, die die Eröffnung und die Vergrösserung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften, Filialgeschäften usw. verbietet. Aus dem gleichen Jahre datieren noch die Verfügungen, die in ähnlicher Weise die Unternehmungen der Schuhindustrie und das Schuhmachergewerbe einer Regelung unterwerfen. Auch das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb, das noch in diesem Jahre zur Abstimmung gelangen soll, gehört in diese Reihe.

Es hätte daher überraschen müssen, wenn der Schweizerische Gewerbeverband in seinen «Richtlinien für die Gewerbepolitik während und nach dem Kriege», die er am 22. April 1943 dem Bundesrat zugeleitet hat, nicht die Revision der Verfassungsartikel ins Auge gefasst hätte, die die Wirtschaftsordnung betreffen, um damit den neuen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Der Gewerbeverband unterstreicht auch die Notwendigkeit eines neuen Wirtschaftsstatuts, und es ist interessant, in seiner Denkschrift die Feststellung zu finden, dass das von ihm bekundete Bedürfnis in der Landwirtschaft, in der Industrie, dem Verkehr usw. nicht weniger empfunden wird als im Gewerbe und im Kleinhandel.

IV.

Es gibt noch einige rückschrittliche Theoretiker, Kreise der Grossindustrie sowie des Grosskapitals, deren Interessen durch eine Rückkehr zur absoluten Wirtschaftsfreiheit beträchtlich begünstigt würden, die auch heute noch nicht müde werden, die Verdienste des Liberalismus zu predigen. Da damit ihre Macht und ihre Profite auf dem Spiel stehen, werden sie einen verbissenen Kampf um deren Rettung zum Schaden der Interessen der Gesamtheit führen. Von hier aus werden die wütenden Angriffe gegen die «Neue Schweiz » geführt, und hier wird auch die Initiative betr. «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit » auf die entschlossenste Opposition stossen. Die Wirtschaftsfreiheit, die von diesen Kreisen angerufen wird, ist wie ein Wandschirm, hinter dem sich ein bewusster und organisierter Materialismus verbirgt. Es geht ihnen um die Freiheit der Starken, die ihnen erlaubt, sich materielle Vorteile zu sichern, indem sie die Schwachen auf den Boden drücken, und die zur Herrschaft eines unfassbaren, unverantwortlichen, bisweilen im Dienst ausländischer Interessen stehenden Kapitals führt. Diese Freiheit aufrechtzuerhalten, würde bedeuten, dass man die Unterwerfung der Arbeit unter das Kapital sanktioniere.

Dr. Röpke mag die Künste seiner Dialektik weiter dazu spielen lassen, um vor der Preisgabe eines Liberalismus zu warnen, die ihm zufolge der Rutsch in den nicht mehr auf das Wirtschaftsgebiet zu beschränkenden Kollektivismus wäre. Was er als den « grossen Irrtum unserer Zeit » bezeichnet, das ist der Glaube, dass man sich vom Liberalismus abwenden könne, ohne fatalerweise zum Totalitarismus zu gelangen, die Ueberzeugung, dass eine Wirtschaftsorganisation, die resolut das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit verlässt, die Freiheit des politischen und geistigen Lebens nicht berühren wird. Das sind Auffassungen eines Theoretikers. Zur Unterstützung seiner These beruft sich Dr. Röpke in einem kürzlichen Artikel («Gazette de Lausanne» vom 20. Juni 1944) auf die Autorität seines «eminenten» englischen (?) Kollegen und Freundes F. H. Hayek (« The Road to Serfdom », London 1944). Indessen erscheint diese Unterstützung ungenügend, zumal Hayek zur Unterstützung seiner These sich wiederum auf die Autorität von Dr. Röpke beruft. Es ist ausserordentlich vergnüglich, wie diese beiden volkswirtschaftlichen Freunde sich gegenseitig auf ihre Autorität berufen.

Wie dem auch sei, so wird es den beiden Herren niemals gelingen, uns zur Ueberzeugung zu bringen, dass ein Mensch dadurch, dass man ihm einen Teil seiner Aktionsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet vorenthält, in die Sklaverei stürze. Was wirklich zählt, ist die Summe der Freiheiten der Gesamtheit und damit die Summe der einem jeden eingeräumten Freiheiten. Ein Eingriff in die Freiheit des Kapitalisten, nach seinem Belieben und seinen egoistischen Interessen über Kapital und Arbeit zu verfügen, um dadurch der Gesamtheit derjenigen, die arbeiten, mehr Freiheit zu sichern, sie aus dem Zustand absoluter Abhängigkeit, in dem sie sich gegenüber dem Unternehmer befinden, herauszuführen, ist ein Werk der Befreiung und keineswegs der Versklavung. Den Unternehmer den Bedürfnissen der Volkswirtschaft unterwerfen, ihn im Interesse der Kollektivität, die mit seinen Privatinteressen kollidiert, zwingen, sich den Notwendigkeiten der Gesamtheit und des Berufes zu fügen, bedeutet wohl einen Eingriff in seine persönliche Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet, aber das ist darum nicht gleichbedeutend mit der Einführung der Tyrannei. Die Bauern und Handwerker, die heute auf ihrem besonderen Gebiet eine gelenkte Wirtschaft verlangen (was noch nicht staatlich gelenkte Wirtschaft bedeutet), haben keineswegs das Gefühl, dass sie sich auf den Weg der Sklaverei begeben. Der schweizerische Uhrenunternehmer, der, wie wir erinnerten, den ausserordentlich strengen und zahlreichen Vorschriften unterworfen ist, die aus diesem Fabrikationszweig eine gelenkte Industrie machen, hat, ungeachtet der bedeutenden Eingriffe in seine Wirtschaftsfreiheit, das Gefühl, ebenso wie früher ein freier Mann zu sein. Man hat auch nicht das geringste Nachlassen seines initiativen Geistes bemerkt. Zu behaupten, dass ohne die absolute Wirtschaftsfreiheit eines jeden die Freiheit zu bestehen aufhöre, ist eine Absurdität.

Die wirtschaftliche Entwicklung, die besonders gebieterischen Erfordernisse der Nachkriegszeit, der Zwang, gewisse bedrohte Industrien, deren Zahl noch zunehmen dürfte, aufrechtzuerhalten, machen es notwendig, dass der Artikel 31 der Verfassung, dessen erster Absatz die Handels- und Gewerbefreiheit auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft ausdrücklich garantiert, endgültig aufgegeben wird. In ihrer Initiative haben die Arbeiterorganisationen neue allgemeine Wirtschaftsgrundsätze vorgeschlagen, auf deren Basis die Wirtschaftsverfassung den zeitgemässen Notwendig-

keiten angepasst werden muss.

Es ist wichtig, dass die neuen Wirtschaftsartikel mit dem gegenwärtigen Artikel 31 reinen Tisch machen. Die Bauern wären für dessen Aufrechterhaltung unter der Bedingung, dass man auf dem sie interessierenden wirtschaftlichen Gebiet von ihm abweichen kann. Das gleiche trifft auf das Gewerbe zu. Auf dem Gebiete der Industrie wurden bereits viele Abweichungen vorgenommen, an

denen die interessierten Branchen festhalten, weil es um ihre Existenz geht. Unter diesen Umständen zwingt sich eine Lösung auf, die dahin geht, das veraltete Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit durch fundamentale Grundsätze zu ersetzen, die erlauben, allen Zweigen in der Wirtschaft Sicherheit und Existenz zu garantieren. Was die Schaffung einer neuen verfassungsmässigen Grundlage angeht, so sind die Bauernschaft, das Gewerbe und die Arbeiterklasse durch die Solidarität ihrer Interessen einig.

Gegenwartsleistung und Nachkriegsprobleme der schweizerischen Landwirtschaft.

von Fritz Gmür,

Mitarbeiter des KEA. für Arbeitnehmerfragen.

Auf dem Hintergrund der Nachkriegserinnerungen 1918/19 mit der damaligen mangelhaften Milchversorgung unserer grossen Städte, der galoppierenden Preissteigerung als wirksames, aber ebenso folgenschweres «Rationierungsmittel» und der sozial ungenügenden Verbrauchslenkung — hebt sich die Ernährungslage im fünften Kriegsjahr in ruhiger Atmosphäre vorteilhaft ab. Im Vergleich zu vielen hungernden Völkern Europas darf die Lebensmittelversorgung unseres Landes als verhältnismässig günstig bezeichnet werden. Wir verdanken dies nicht nur den Privaten und Behörden, die in kluger Voraussicht der möglichen Entwicklung grosszügig Vorräte angelegt haben, sondern ebensosehr der mit zäher Verhandlungstaktik verfolgten Importpolitik und den mannigfaltigen Massnahmen zur landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzlenkung. Nicht zu vergessen sind die verständnisvolle Unterstützung der staatlichen Anordnungen durch die Verbände und die äusserste Kraftanstrengung unserer Bauersame.

I.

Mit der Fortdauer des Krieges verbreitert sich die inländische Ernährungsbasis der Schweiz immer augenfälliger. Den Weg dazu haben die Alkohol- und Getreidegesetzgebung schon vor einem Dutzend Jahre gebahnt. Der Bauernstand selbst strebte dem Ziel einer vermehrten und verbesserten Ernährung unseres Volkes aus eigenem Boden seit langem durch die einsichtige Anwendung fortschrittlicher Methoden der Produktionstechnik zu, wie der Vierteljahrhunderterfolg der Ertragssteigerung je Flächeneinheit um 10%